

KURZINFORMATION:

Teil-Auszug aus der **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Plakatierungen**

§ 6

Erlaubnispflichtige Plakatierungen – kostenfrei

- a) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine aufgestellt bzw. ausgehängt werden
- b) Bekanntmachungen von zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen jeweils 6 Wochen vor dem Wahltermin
- c) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch auswärtige Vereine aufgestellt bzw. ausgehängt werden, wenn die Veranstaltungseinnahmen ausschließlich sozialen u. humanitären Hilfsprojekten zur Verfügung gestellt werden
- d) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch auswärtige Behörden, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aufgestellt bzw. ausgehängt werden, wenn diese Stellen Veranstaltungsträger sind
- e) Auswärtige gemeinnützige Vereine bei Werbung für Jubiläumsveranstaltungen.

Eine Gebührenbefreiung nach § 6 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung nicht aus.

§ 3

Erlaubnis

§ 3 Abs. 1, Unterabsatz 2:

Die **Anzahl der Plakate** wird auf max. **10** Stück in Mertingen, **4** Stück in Druisheim und **2** Stück in HeiBesheim begrenzt. Die Größe der Plakate wird auf DIN A 0 begrenzt. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Mertingen nach schriftlicher Begründung des Antragstellers.

§ 7

Allgemeine Richtlinien für Plakatierungen

- 1. Die Informationsträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
- 2. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
- 3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften insbesondere der Windlast genügen.
- 4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- 5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
- 6. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
- 7. Sollte einer oder mehrere der Info-Träger unansehnlich oder beschädigt worden sein, so sind diese instand zu setzen.

8. Die Informationsträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Aufstellers versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Informationsträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Anbringung der Informationsträger an Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Verkehrszeichen etc. ist zu unterlassen.
12. Die Werbeträger müssen spätestens 3 Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden.
13. Bei der Aufstellung von Werbeträgern anlässlich von Wahlen sind die Wahl-Sondervorschriften und -Bestimmungen zu beachten!
14. Nicht den Richtlinien entsprechende Plakate werden zu Lasten des Aufstellers entfernt.

Anlage zu § 8 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Plakatierungen der Gemeinde Mertingen

Gebührentarif:

Die Grundgebühr für Plakatierungen beträgt unabhängig von der Anzahl der Plakate 20.- € wöchentlich. Für jede Verlängerungswoche werden 5,- € berechnet. Für die Erteilung von Ablehnungsbescheiden wird eine Grundgebühr von 20.- € je Bescheid erhoben.

Erforderliche Angaben für Genehmigung:

Veranstaltung:.....

Veranstalter (Name, Anschrift):.....

Ansprechpartner (Tel.-Nr.):..... Email:.....

Dauer der Veranstaltung/Datum (von - bis):.....

Ort der Veranstaltung:.....

Aufstellungszeitraum für Plakatierung:.....

Anzahl Plakate:.....

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Förg

Email: gemeinde@mertingen.de
Gemeinde Mertingen
Fuggerstr. 5, 86690 Mertingen
Tel. 09078/9600-91